

jenes durch dieses scheinbar ersetzt wird. Es handelt sich aber in Kl. II. § 3 nicht um den von H. angegebenen, sondern um folgenden Tatbestand: 'Si stria hominem comederit et ei fuerit adprobatum ma^l granderba s. den. VIII M q. f. sol. CC culp. iud.' Hier allein, als Strafe für die überführte Hexe, ist das Wergeld am Platze, in § 1 und 2 handelt sichs nur um Lebensgefährdung. — Auf die sonstigen Ausführungen H.'s kann hier nicht mehr eingegangen werden. Erwähnt sei nur noch seine Darlegung (S. 19), dass tremissis das Drittel des schweren Konstantinischen, triens aber das des leichten Merowingischen Schillings bedeutet.

M. Kr.

299. Von F. Liebermanns Ausgabe der Gesetze der Angelsachsen (vgl. N. A. XXIX, 535, n. 74) ist 1906 die erste Hälfte des zweiten Bandes erschienen. Sie enthält das Wörterbuch, während das Rechtsglossar die andere Hälfte des Bandes bringen soll. Erklärt wird jedes Wort des englischen und französischen Textes und vom lateinischen jedes, das in den Lexicis der klassischen Sprachen fehlt. Getreu dem Plane des Werkes, den Stoff der angelsächsischen Gesetze nicht nur für Rechtshistoriker, sondern auch für Philologen vorzulegen, sind auch sämtliche Wurzeln in alphabetischer Ordnung verzeichnet und Bemerkungen über Laut- und Formenlehre, zur Syntax und Sprachgeschichte beigelegt.

K. R.

300. In den *Memorie storiche Civaldesi* II (1906), 17—22 polemisiert P. S. Leicht in einer Miscelle 'Forcamuta' gegen die von Grion versuchte Identifikation dieses Wortes und Begriffs mit dem langobardischen *fegang*. Er sieht in dem Worte die latinisierte Form eines friaulischen Dialektwortes *furchiumitte* (sich zur Erde werfen) und glaubt in der nach einer versehentlichen Verwundung vorgenommenen symbolischen Rechtshandlung der *forcamuta*, wie sie eine Civaldeser Urkunde von 1337 beschreibt, Spuren alamannischen Rechts erkennen zu können.

R. S.

301. Ph. Heck untersucht in den *Mitt. d. Inst. f. Österreichische Geschichtsforschung* XXVIII, 1 ff. im Anschluss an seine Ausführungen über die Bedeutung des Hantgemals im *Sachsenspiegel* (vgl. N. A. XXX, 737) die übrigen Fundstellen dieses Wortes, namentlich die bekannte im *Codex Falkensteinensis*. Er gibt hier aus der Hs. wichtige Mitteilungen über den äusseren Befund dieser Stelle, der weder aus der Ausgabe in den *Mon. Boica* noch